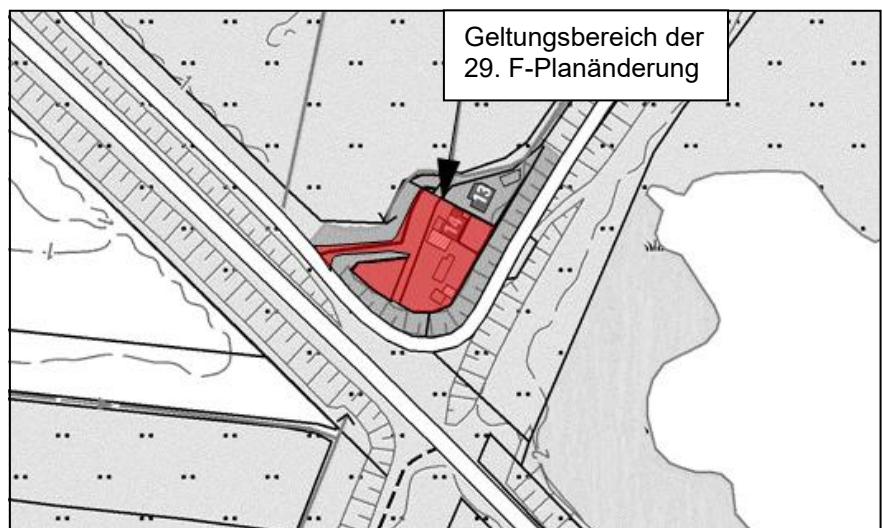

Stadt Tönning

29. Änderung des

Flächennutzungsplans

Begründung

Umweltbericht



Übersichtsplan © Landesvermessungsamt S-H,
Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2009

Auftraggeber: **Stadt Tönning**
Kreis Nordfriesland

Planung: **O L A F**
Regionalentwicklung
Bauleitplanung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung
Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 04847/980
Fax: 04847/483
www.olaf.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Michael Mäurer
Land.-Stud. Sarah Davids

Stand: Entwurf für die öffentliche
Auslegung
03.11.2025

I N H A L T

1	Einleitung	3
1.1	Vorbemerkungen	3
1.2	Anlass und Ziel der Planung	3
1.3	Lage und Umfang des Plangebietes	3
1.4	Standortbegründung.....	3
2	Planungsvorgaben.....	4
2.1	Landesentwicklungsplan.....	4
2.2	Regionalplan	4
2.3	Landschaftsrahmenplan.....	4
2.4	Flächennutzungsplan	4
2.5	Landschaftsplan	5
3	Städtebauliche Ausgangssituation.....	5
4	Inhalte des Plans	5
4.1	Darstellung der Flächennutzung	5
4.2	Erschließung.....	5
4.3	Natur und Landschaft	5
5	Rechtsgrundlagen	6
	UMWELTBERICHT (TEIL B).....	7
1	Einleitung	7
2	Inhalt und Ziele der Planung.....	7
3	Angaben zum Standort.....	7
4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung.....	7
4.1	Landesentwicklungsplan.....	7
4.2	Regionalplan	8
4.3	Landschaftsrahmenplan.....	8
4.4	Flächennutzungsplan	8
4.5	Landschaftsplan	8
4.6	Schutzgebiete und Biotopverbund	8
5	Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	8
5.1	Schutzgut Fläche und Boden.....	9
5.2	Schutzgut Wasser.....	9
5.3	Schutzgut Klima / Luft.....	10
5.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	10
5.4.1	Biotope und Lebensräume	10
5.4.2	Gesetzlich geschützte Biotope	11



5.4.3	Nationale Schutzgebiete.....	11
5.4.4	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete.....	11
5.4.5	Tiere und Pflanzen.....	12
5.4.6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	12
5.5	Schutzgut Landschaft.....	15
5.6	Schutzgut Mensch.....	15
5.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	15
5.8	Wechselwirkungen/Kumulierungen	15
5.9	Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	16
5.10	Energienutzung und -effizienz	16
5.11	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	16
5.12	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	16
6	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	17
6.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	17
6.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	17
6.3	Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen.....	17
7	Alternative Planungsmöglichkeiten	17
8	Zusätzliche Angaben	18
8.1	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)	18
8.2	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten	18
8.3	Referenzliste der Quellen	18
9	Zusammenfassung	19



1 Einleitung

1.1 Vorbemerkungen

Die Stadt Tönning hat am 17.10.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Parallel dazu erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 mit Vorhaben- und Erschließungsplan.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Tönning möchte mit der 29. Flächennutzungsplanänderung die bauliche Erweiterung des Naturschutzzentrums Katinger Watt ermöglichen.

Der NABU plant das Raumangebot für die vielfältigen Aufgaben des Naturzentrums Katinger Watt zu verbessern und hierzu das Hauptgebäude und das Werkstattgebäude zu erweitern.

Im Naturzentrum Katinger Watt bietet der NABU für die Öffentlichkeit naturkundliche Informationen über das Katinger Watt und das Wattenmeer an, in Form von naturkundlichen Exkursionen, einer Ausstellung und einen Naturgarten. Darüber hinaus übernimmt das Naturzentrum in Abstimmung mit dem Land Schleswig-Holstein die Pflege und das Management der Schutzgebiete in der Eidermündung. Für diese Aufgaben sind 6 hauptamtliche Personen und 4 Freiwilligendienstleistende im Naturzentrum tätig. Die FÖJler sollen auch an ihrem Dienstort untergebracht werden, um das Anmieten von Wohnraum außerhalb des Naturzentrums zu vermeiden. Das NABU Naturzentrum ist durch diverse Kooperationen lokal auf Eiderstedt verankert. Dazu gehören die Tourismusbetriebe der Stadt Tönning.

Der NABU SH leistet im Naturzentrum Katinger Watt entsprechend seinen Satzungszielen praktische Naturschutzarbeit und bietet eine Umweltbildung an. Hierfür ist eine Modernisierung und Sanierung der vorhandenen Gebäude auf den heutigen Standard (Barrierefreiheit, Energiekonzept), die Bereitstellung einer Dienstwohnung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bundesfreiwilligen Jahres, die Bereitstellung von ausreichend Bürofläche und eines Lagerraumes für Arbeitsgeräte und Ausstellungsmaterial erforderlich.

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Die Planfläche hat eine Größe von 1.766 m². Es befindet sich nördlich des Teerdeiches, westlich des "Vogelausgucks Katinger Watt", östlich der Gemeinde Vollerwiek sowie südlich des Grundstückes Katingsiel 17. Es umfasst die Flurstücke 51/1, 52, 88, und in Teilen 44 sowie 89 in der Flur 37 der Gemarkung Tönning.

1.4 Standortbegründung

Der NABU plant die Realisierung des Vorhabens an dem bereits bestehenden Standort in direkter Lage zum Katinger Watt und der Eiderdammstraße (L305). Das Gebiet ist bereits bebaut und sehr gut eingegrünt. Durch den Deich im Süden und Osten wird die Fläche von der freien Landschaft abgegrenzt. Der Standort des langjährigen Naturschutzzentrums ist für die Arbeit des



NABU von Vorteil, da hier Ausstellung, Büroflächen, Wohnraum für FÖJ-Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, und die Betreuung der angrenzenden Schutzgebiete gebündelt werden können. Zu den Aufgaben zählen Öffentlichkeitsarbeit wie die Betreuung und Information der Besucher des Naturzentrums, Leitung von Führungen (z.B. Wattführungen, vogel- und fledermauskundliche Führungen) Annahme von Buchungen, telefonische Beratung, und sonstige Büroarbeiten. Hinzu kommen die Arbeit im Naturschutz und Gebietsbetreuung, wie Regelmäßige Vogelzählungen, Dokumentation von Tieren und Pflanzen im Naturzentrum und den Schutzgebieten, Biotop-Pflegemaßnahmen in den Schutzgebieten, Mitarbeit bei wissenschaftlichen Projekten. Durch die Nähe zum Schutzgebiet Katinger Watt können betreute Begehungen im Rahmen von Führungen direkt vor Ort stattfinden. Die direkte Nähe sorgt ebenfalls für ein Wegfallen von Arbeitswegen, was einen positiven Effekt auf die Umwelt darstellt. Die Naturbeobachtungsstationen im Katinger Watt liegen wenige hundert Meter vom Naturzentrum entfernt und sind für die Mitarbeiter mit dem Fahrrad schnell erreichbar.

Ein Neubau an anderer Stelle würde ein neuer Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten. Fahrtwege könnten sich verlängern und Führungen im Schutzgebiet nicht in Kombination mit der Ausstellung stattfinden.

2 Planungsvorgaben

2.1 Landesentwicklungsplan

Gemäß Landesentwicklungsplan befindet sich das die Fläche in einem Vorbehaltstraum für Natur und Landschaft, sowie im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Im Landesentwicklungsplan 2021 werden keine konkreten Aussagen zu der Fläche getroffen.

2.2 Regionalplan

Im Regionalplan V liegt die Fläche in einem Bereich mit einer besonderen Bedeutung für Tourismus und Erholung, sowie in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

2.3 Landschaftsrahmenplan

Die Fläche liegt innerhalb eines bedeutsamen Nahrungsgebietes und Flugkorridors für Gänse und Singschwan, sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten. Des Weiteren ist der gesamte Geltungsbereich Wiesenvogelbrutgebiet und Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Der Landschaftsrahmenplan von 2002 für den Planungsraum V gibt für das eigentliche Plangebiet keine Hinweise.

2.4 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Tönning von 1979 stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.



2.5 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Stadt Tönning aus dem Jahr 2001 sind südlich und östlich um die Fläche Gewässer und Erholungsschutzstreifen dargestellt. Zudem verläuft nördlich der Planfläche ein Sielzug. Östlich der Fläche befindet sich ein Biotop.

3 Städtebauliche Ausgangssituation

Das Plangebiet ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auf dieser Fläche befindet sich das seit mehreren Jahren vom Naturschutzbund Deutschland betriebene Naturzentrum Katinger Watt.

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die gegenwärtige Nutzung der Fläche nun in den Flächennutzungsplan aufgenommen und Planungsrecht für die Erweiterungen durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 geschaffen.

4 Inhalte des Plans

4.1 Darstellung der Flächennutzung

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine 1.766 m² große Fläche überplant und als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Naturzentrum“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

4.2 Erschließung

Die Verkehrserschließung bleibt weiterhin über die Zufahrt von der Straße Katingsiel aus bestehen.

4.3 Natur und Landschaft

Die Fläche befindet sich nicht innerhalb von Natura-2000-Gebieten und ebenfalls nicht innerhalb von Schutzzonen eines Trinkwasserschutzgebiets. Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten für Natur und Landschaft. Rund 10 m entfernt vom Plangebiet im Osten liegt das Ramsar und FFH-Gebiet „S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und ist zudem ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundes.

Die mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen des Umweltberichtes gemäß § 2 BauGB und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG berücksichtigt.



5 Rechtsgrundlagen

Für das Bauleitplanverfahren finden folgende Vorschriften Anwendung:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes von 03.07.2023 BGBl. 2023 I Nr. 176
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58) geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes von 23.10.2024 BGBl. 2024 I Nr. 323
- Regionalplan für den Planungsraum V, 2002
- Landesentwicklungsplan 2021



Umweltbericht (Teil B)

1 Einleitung

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) als gesonderter Teil Bestandteil der Begründung (Teil A) zur Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönning zu führen. In ihm werden die Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt. Die Umweltprüfung wird für die Abwägung der Belange des Umweltschutzes durchgeführt. Die Belange des Umweltschutzes sind im § 1 Abs. 6 Satz 7 und § 1a BauGB aufgeführt. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Planung auf die jeweiligen Schutzgüter haben kann, ermittelt und bewertet.

2 Inhalt und Ziele der Planung

Die Stadt Tönning möchte mit der Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes das bereits bestehende Naturschutzzentrum Katinger Watt als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Naturzentrum“ in den Flächennutzungsplan aufnehmen.

3 Angaben zum Standort

Das Plangebiet umfasst den Bereich des bestehenden Naturzentrums des Naturschutzbundes Deutschland. Es ist nach Süden und Osten hin durch einen Deich zum ehemaligen Katinger Watt hin abgegrenzt. Im Westen mündet die Straße Katingsiel in die Rüxbüller Straße (L241), die an die L 305 angebunden ist. Im Süden grenzt das Plangebiet hinter der Straße Katingsiel an die Eiderdammstraße (L 305) und im Osten an das FFH-Gebiet Untereider an. Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt von der Straße Katingsiel aus.

4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung

4.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan 2021 formuliert die Grundsätze und Ziele der Raumordnung zum Außenbereich wie folgt:

„Neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrandungen ausgewiesen werden. Eine Erweiterung von Siedlungssplittern soll vermieden werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden.“

Dem kommt die Planung nach, da die Fläche in ihrer Größe bestehen bleibt und es somit zu keiner Vergrößerung des Siedlungssplitters kommt, sondern lediglich die bereits vorhandene Bebauung erweitert wird. Die Fläche ist zudem durch die vorhandene Eingrünung und den Deichwall bereits gut in die Landschaft integriert.



4.2 Regionalplan

Im Regionalplan V liegt die Fläche in einem Bereich mit einer besonderen Bedeutung für Tourismus und Erholung, sowie in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

4.3 Landschaftsrahmenplan

Die Fläche liegt innerhalb eines bedeutsamen Nahrungsgebietes und Flugkorridors für Gänse und Singschwan, sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten. Des Weiteren ist der gesamte Bereich Wiesenvogelbrutgebiet und Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Der Landschaftsrahmenplan von 2002 für den Planungsraum V gibt für das eigentliche Plangebiet keine Hinweise.

4.4 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Tönning von 1979 stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

4.5 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Stadt Tönning aus dem Jahr 2001 sind südlich und östlich um die Fläche Gewässer und Erholungsschutzstreifen dargestellt. Zudem verläuft Richtung Norden ein Sielzug. Östlich der Fläche befindet sich ein Biotop

4.6 Schutzgebiete und Biotopverbund

Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete. Folgende Gebiete befinden sich in der Umgebung:

- FFH-Gebiet Nr. 1719-391 Untereider (ca. 10 m östlich)
- FFH- und Ramsar-Gebiet Nr. 0916-491 S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (ca. 200 m südlich)

Weitere Schutzgebiete befinden sich mehr als 3 km entfernt.

Darüber hinaus liegt der Plangeltungsbereich außerhalb des landesweiten Biotopverbundes. Jedoch grenzt direkt hinter der Straße Katinger Siel im Osten ein Schwerpunktgebiet an, zu dem auch der Katinger Priel gehört.

5 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Umweltbericht werden auf Basis einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 BauGB). Es sind die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit darzustellen.



Vorgesehen ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Für die Schutzgüter erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Hierzu werden – soweit möglich – die erheblichen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben. Darüber hinaus erfolgen Planungsaussagen zur Vermeidung von Emissionen, den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie zur Energienutzung und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

5.1 Schutzgut Fläche und Boden

Im Plangeltungsbereich dominieren Böden aus Schluff bis Ton und sind stellenweise feinsandig. Als Bodentyp kommt Dwogmarsch aus Tonschluff über tiefem Lehmschluff vor. Das Wasser steht unter Flur hoch an.

Die Böden im Plangeltungsbereich sind in der Region verbreitet und von allgemeiner Bedeutung. Geotope oder seltene und geschützte Böden kommen nicht vor.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden im Rahmen der Bilanzierung ermittelt und entsprechend ausgeglichen.

5.2 Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Grundwassers ist zwischen dem oberflächennahen Grundwasser und die für Trinkwasserversorgung geeignetem Grundwasser aus tieferen Bodenschichten zu unterscheiden.

Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Der Grundwasserstand ist hoch, da sich der Bereich fast auf Meeresspiegelniveau befindet.

Das Oberflächenwasser wird in einem Teich westlich des Ausstellungsgebäude zurückgehalten und entwässert dann durch eine Verrohrung in den nördlichen Sielzug. Über mehrere Siele fließt dieses in den „Süderbootfahrt“.

Gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung des Sielverbandes Katingsiel muss zu verrohrten Gewässern und Rohrleitungen, ein Abstand von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben.

Bewertung und Prognose

Insgesamt ist Schutzgut Wasser im Plangeltungsbereich von allgemeiner Bedeutung. Die Bodenversiegelung soll auf das unbedingt notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Da keine grundwassergefährdende Nutzung auf der Fläche geplant ist, ist mit einer Kontamination des Grundwassers nicht zu rechnen. Das anfallende Oberflächenwasser wird auf die umliegenden Grünflächen versickert oder innerhalb der Wasserflächen zurückgehalten und durch eine bestehende Verrohrung über den nördlichen Siel entwässert. Die erforderlichen 5,0 m Abstand der Bebauung zum verrohrten Zuggraben werden eingehalten.



5.3 Schutzgut Klima / Luft

Makroklima

Der Kreis Nordfriesland liegt im Einflussbereich des atlantischen Klimakeils, der sich durch ein besonders ausgeglichenes Klima auszeichnet, welches durch folgende Merkmale eines typisch ozeanisch geprägten Klimas gekennzeichnet ist. Dies sind ein ausgeglichener Temperaturgang mit kühlen Sommern und milden Wintern, Wolken- und Niederschlagsreichtum sowie eine geringe Zahl an Frost- und Schneetagen.

Lokalklima

Grünflächen und Gehölze haben grundsätzlich eine positive Auswirkung auf das Lokalklima, da die Pflanzen Schadstoffe aus der Luft filtern und sich die Luft nicht so stark aufheizt, wie auf versiegelten Flächen. Dies ist auf die Verdunstungsleistungen der Vegetation zurückzuführen.

Bewertung und Prognose

Der Plangeltungsbereich ist relativ klein. Vorhandene Gehölze sollen erhalten bleiben, sodass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima/Luft kommt.

5.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Plangeltungsbereich liegt im Naturraum der Marsch. Die typische offene, überwiegend grünlandgeprägte Marschlandschaft mit zahlreichen gegrüppten Grünlandern, Kleingewässern prägt die Umgebung des Plangebietes.

Besonders geschützte Biotope sind nicht vorhanden oder grenzen nicht direkt das Plangebiet an. Biotope bilden die südlichen und östlichen Flächen hinter der L305 und der Straße Katingsiel.

5.4.1 Biotope und Lebensräume

Garten, strukturreich (SGb)

Der Plangeltungsbereich wird großflächig von einer strukturreichen Gartenanlage geprägt. Die Fläche wird in regelmäßigen Abständen gemäht.

Graben (FL)

Der Graben im südlichen Bereich der Fläche bleibt bestehen und dient der Entwässerung.

Künstliches durch Nutzung geprägtes Gewässer (FX)

Die Fläche beherbergt südlich im Geltungsbereich einen Teich, der der Entwässerung dient. Dieser soll erhalten bleiben.

Bewertung und Prognose

Die Altbäume der Gartenanlage sind ein wichtiger Lebensraum für Vögel und Fledermaus und sollen bestehen bleiben. Gleches gilt für die Gebäude. Die restlichen Lebensräume sind von allgemeiner Bedeutung und bleibt zum Großteil erhalten.

Der Lebensraum als solches bleibt, weitestgehend erhalten.



5.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Es kommen keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet vor.

Bewertung und Prognose

Mit negativen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope ist nicht zu rechnen.

5.4.3 Nationale Schutzgebiete

Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten für Natur und Landschaft. Rund 10m entfernt vom Plangebiet im Osten liegt das FFH-Gebiet „Untereider“. Rund 200 m in Südlicher Richtung grenzt das FFH- und Ramsar-Gebiet „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ an.

Alle weiteren Schutzgebiete liegen so weit entfernt, dass Auswirkungen auf diese nicht erkennbar sind.

Bewertung und Prognose

Von einer Vorprüfung nach FFH-Richtlinien wird abgesehen, da sich die Art der Nutzung nicht verändert und Änderungen nur kleinräumig auf einer bereits erschlossenen Fläche außerhalb des FFH-Gebietes erfolgen. Weiterhin dient das Vorhaben auch der Unterhaltung und dem Schutz des FFH-Gebietes. Durch die geringe Entfernung können Mitarbeiter des NABU das Schutzgebiet besser betreuen.

Die Einrichtung hat weiterhin das Ziel mit Workshops und betreuten Führungen ein Bewusstsein für den sachgemäßen Umgang und den Schutz von Schutzgebieten, als auch der Natur zu fördern. Beschädigungen des Schutzgebietes werden durch die Aufsicht von Besuchern durch Mitarbeiter vermieden, sodass keine Beeinträchtigungen durch den Betrieb und den Besuchern des Naturzentrums zu erwarten sind.

Aufgrund der direkten Lage an der L 305, der Straße Katingsiel, sowie der bestehenden Bebauung und kleinräumigen Baumaßnahmen, ist mit negativen Auswirkungen durch die Bebauung auf das Naturschutzgebiet nicht zu rechnen.

5.4.4 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:

- FFH-Gebiet Nr. 1719-391 Untereider (ca. 10 m östlich)

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung des überregional bedeutsamen Feuchtgebietes. Hierzu ist die Erhaltung des weitgehend unverbauten Zustands des Gebietes, ungestörter Ruhezonen, des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes, des Tideeinflusses sowie der salzwasserbeeinflussten Lebensräume besonders wichtig. Des Weiteren sollen für die in das Süßwasser wandernden oder hier lebenden Fische und Neunaugen barrierefreie Wanderstrecken zwischen dem Meer und dem Flussoberlauf gesichert werden.

- FFH- und Ramsar-Gebiet Nr. 0916-491 NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (ca. 200 m südlich)



Zusammenfassung der Schutzziele: den Erhalt der ungestörten Naturabläufe, den Schutz der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, sowie den Schutz der Beziehungen und Austauschprozesse zwischen den verschiedenen Teilgebieten des Wattenmeeres und den angrenzenden Landbereichen. Dazu gehört auch die Sicherung der weitgehenden Ungestörtheit von Flächen und größeren Gewässern sowie die Förderung einer extensiven Nutzung, insbesondere des Feuchtgrünlands.

Bewertung und Prognose

Aufgrund der geringen räumlichen Reichweite von Auswirkungen und der gleichbleibenden Art der Nutzung auf einer bereits erschlossenen Fläche außerhalb von Schutzgebieten, kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten durch die Planung ausgeschlossen werden.

5.4.5 Tiere und Pflanzen

Aufgrund der Lage zur angrenzenden Landesstraße, sowie des Störungsdruckes durch die bestehende Wohn- und Art der Nutzung ist vor allem mit allgemein verbreiteten und ungefährdeten Tierarten zu rechnen, die nicht besonders störungsempfindlich sind.

5.4.6 Artenschutzrechtliche Bewertung

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Es ist zu prüfen, ob durch die Planvorhaben die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Dieses betrifft:

Das Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) i.V.m. dem Tötungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Das Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands vermieden werden.

Für nach § 15 BNatSchG sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Eingriffe sind nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes Sonderregelungen erlassen worden. Für Anhang IV- Tier- und Pflanzenarten der FFH- Richtlinie und europäische Vogelarten nach der VRL liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot und bei unvermeidbaren Eingriffen gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.



Vorkommen europäischer Vogelarten sowie Anhang IV Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet

Vögel

Aufgrund der alten Gehölze und Gebäude im Geltungsbereich, kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche potenziell von Gehölz- und Gebäudebrütern besiedelt wird. Vorkommen von Haussperling, Feldsperling, Blau- und Kohlmeise, Zaunkönig, Grauschnäpper, Rotkehlchen, Amsel und Gelbspötter wurden gemäß der NABU innerhalb des Plangebietes festgestellt. Klassische Offen- und Grünlandarten sind aufgrund der geringen Größe des Plangeltungsbereiches, der vorhandenen Gehölze und der Nutzung nicht zu erwarten. Jedoch auf den umliegenden Flächen.

Als Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet hat der Plangeltungsbereich keine besondere Bedeutung für die europäischen Vogelarten.

Säugetiere inkl. Fledermäuse

Die bestehenden Altbäume und Nischen an den Gebäuden sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermausarten, insbesondere Exemplare der Zwergfledermaus und Mückenfledermaus. Beeinträchtigungen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Weitere Beeinträchtigung durch das Vorhaben für im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Säugetiere können durch Abwägung potenziell Vorkommender Arten und der im Plangebiet bestehenden Biotope sicher ausgeschlossen werden.

Amphibien

Gemäß FAÖG 2019 und der vorhandenen Biotope, kann potenziell im Vorhabengebiet der Moorfrosch vorkommen. Da die Gewässer jedoch zu sehr beschattet werden und die potenziellen Lebensräume im Vergleich zu umliegenden Biotopen für den Moorfrosch unattraktiv sind, ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolche sind Arten, die bereits im Plangebiet festgestellt wurden.

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine weiteren, der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Amphibien vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Reptilien

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten vorkommen. Eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen. Buchstaben-Schmuckschildkröte

Fische

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischarten vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.



Weichtiere

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Weichtiere vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Käfer, Schmetterlinge, Libellen

Gemäß FAÖG 2019 wurden in der Vergangenheit Individuen der grünen Mosaikjungfer und asiatischen Keiljungfer in der Umgebung nachgewiesen. Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist jedoch davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Insektenarten vorkommen. Die vorkommenden Gewässer eignen sich nicht für diese Arten. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Gefäßpflanzen

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzen vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Vögel

Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Vogelarten liegen vor, wenn in dieser Zeit Gebüsche und andere Gehölze entfernt werden. Eine Rodung der Gehölze darf deshalb nur im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 28.02. des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dürfen Bau- oder Sanierungsmaßnahmen am Dach- und Giebelbereich der Gebäude zum Schutz der Gebäudebrüter nur außerhalb der Brutzeit vom 16.08.-28.02. durchgeführt werden.

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich, da im Plangebiet und in der Umgebung noch ausreichend Nahrungs- und Brutbiotope als Ersatzlebensräume vorhanden sind.

Fledermäuse

Bei Rodung von Großbäumen sind diese vorab auf Fledermäuse von Fachkundigen Personal zu kontrollieren. Auch bei Sanierungen oder Umbau der Bestandsgebäude müssen diese vor Umsetzung auf geeignete Quartierstrukturen bzw. aktuelle Vorkommen von Fledermausarten von Fachkundigen Personal untersucht werden. Bei einem aktiven Vorkommen von Fledermäusen ist sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahmen keine Individuen zu Schaden kommen, sodass eine Störung oder gar Tötung der Arten sicher ausgeschlossen werden kann. Konkrete Maßnahmen sind im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Werden aktive Vorkommen festgestellt, sind Ersatzquartiere in direkter Umgebung bereitzustellen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Bewertung und Prognose

Insgesamt werden bei Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen durch die Planung keine europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL oder Arten des Anhangs IV der FFH-



Richtlinie in ihren Lebensräumen beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

5.5 Schutzgut Landschaft

Der Plangeltungsbereich liegt am Katinger Watt, westlich der Ortslage Kating in der Marschlandschaft. Die typische offene, überwiegend grünlandgeprägte Marschlandschaft mit zahlreichen gegrüppten Grünlandern, Kleingewässern prägt die Umgebung der Planfläche.

Bewertung und Prognose

Das Landschaftsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt, da die Fläche bereits durch bestehende Gebäude vorbelastet ist und Eingriffe erfolgen auf relativ kleinen Flächen. Bestehende Gehölzstrukturen bleiben als naturnahe Eingrünung erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

5.6 Schutzgut Mensch

Da keine erheblichen Änderungen der Nutzung vorbereitet werden, sind keine zusätzlichen Emissionen wie Lärm und Schadstoffe zu erkennen. Auch sind keine Auswirkungen innerhalb der Fläche durch die Nutzung zu erwarten.

Bewertung und Prognose

Negative Auswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten.

5.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler im Plangebiet oder der näheren Umgebung bekannt. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzes kann somit ausgeschlossen werden. Es liegt jedoch innerhalb archäologischer Interessengebiete.

5.8 Wechselwirkungen/Kumulierungen

Im Plangeltungsbereich werden vor allem der Verlust von Boden zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen. Zum einen gehen Lebens- und Wuchsraum für Tiere und Pflanzen verloren, zum anderen werden zahlreiche abiotische Funktionen für Boden und Wasser beeinträchtigt. Weitergehende Beeinträchtigungen werden nicht stattfinden. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bedingen sich gegenseitig, es kommt jedoch nicht zu zusätzlichen, bisher nicht betrachteten Wechselwirkungen, welche die negativen Auswirkungen durch das Vorhaben weiter verstärken.

Kumulationswirkungen durch das Vorhaben mit anderen Planungen sind zum aktuellen Zeitpunkt ebenfalls nicht zu erwarten.



5.9 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen

Durch die geplante Nutzung sind keine zusätzlichen Emissionen durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung zu erwarten.

Abfälle

Bei Betrieb des Naturschutzzentrums entstehen keine gefährlichen oder gesundheitsgefährdeten Abfälle.

Abwässer

Das Plangebiet bedarf keines zusätzlichen Anschlusses an das örtliche Abwassernetz. Zur Klärung des Abwassers dient die Pflanzenkläranlage südwestlich innerhalb des Geltungsbereichs. Das Oberflächenwasser wird in den bestehenden Wasserflächen westlich des Ausstellungsgebäude zurückgehalten. Von dort fließt das Wasser durch eine Verrohrung in den bestehenden Sielzug nördlich der Splittersiedlung. Der Sielzug mündet über ein Netz aus Sielen in den „Süderbootfahrt“ und schließlich über die Eider in die Nordsee.

Bewertung und Prognose

Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich. Die Abfallentsorgung ist sichergestellt. Die Abwasserentsorgung ebenfalls. Das grundsätzliche Problem der Oberflächenentwässerung wird durch die Wasserflächen auf der Fläche gelöst. Insgesamt wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ausgegangen.

5.10 Energienutzung und -effizienz

Ein Anschluss an das Energienetz besteht bereits.

5.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Im Plangeltungsbereich sind keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Nutzungen geplant, die zu einer zusätzlichen Belastung der Luftqualität führt.

Durch die gleichbleibende Nutzung erhöht sich der Schadstoffausstoß nicht. Es kommt zu keinen nennenswerten Beeinträchtigungen. Die Erschließung bleibt bestehen. Erhebliche Auswirkungen auf die Luftqualität können ausgeschlossen werden.

5.12 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Durch die vorliegende Planung werden keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe in das Gebiet eingebbracht oder abgelagert, die zu Unfällen mit Schadstoffen führen können. Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb der sturmflutgefährdeten Niederungen in unmittelbare Nähe zum Kartinger Watt.



Es liegt nicht in weiteren empfindlichen oder extremen Lebensräumen, so dass keine zusätzlichen schwerwiegenden Naturkatastrophen, z.B. infolge des Klimawandels, zu erwarten sind.

Durch die Lage, Ausrichtung und Ausdehnung der Planung sind keine zusätzlichen oder neuen Risiken für die bestehende oder zukünftige Nutzung erkennbar.

In der Nähe des Plangeltungsbereiches befinden sich keine gesundheits- oder umweltgefährdenden Industrieanlagen, die zu Risiken für Mensch oder Umwelt führen.

Insgesamt sind keine zusätzlichen Risiken erkennbar.

6 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

6.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird eine Fläche von 1.766 m² überplant.

Entstehende Beeinträchtigungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und kompensiert.

6.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Naturzentrum in seinem jetzigen Aufbau bestehen. Es erfolgt keine zusätzliche Versiegelung von Boden.

6.3 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich für die Bodenversiegelung soll westlich der Zufahrt innerhalb des Plangebietes als Ausgleichspflanzung umgesetzt werden. Es sind dabei ausschließlich standorttypische heimische Gehölze zulässig.

7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Frage nach Alternativstandorten stellt sich in diesem Fall nicht, da das bestehende Naturzentrum einen etablierten Standort in unmittelbarer Nähe des Wattenmeeres und des ehemaligen Katinger Watts hat. Der Standort ist gut erschlossen und die Bestandsgebäude und das Außengelände fügen sich gut in die Umgebung ein.

Das geplante Vorhaben verursacht an dem Standort nur einen sehr geringen Eingriff in Natur und Landschaft.

Vergleichbare Standorte gibt es in der näheren Umgebung des Naturzentrums nicht.



8 Zusätzliche Angaben

8.1 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Nach § 4 c BauGB sind im Rahmen des Monitorings die Gemeinden verpflichtet, die vorgesehenen erheblichen Auswirkungen der Planung zu überwachen, um v.a. unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, sodass sie in der Lage sind, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nach Nummer 3 b der Anlage 1 des BauGB sollen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB genutzt werden.

Aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung sind keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

8.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen und vorhandener, öffentlich zugänglicher Informationen zu Natur und Landschaft durchgeführt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

8.3 Referenzliste der Quellen

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen durchgeführt. Folgende Fachplanungen, Quellen und Literatur wurden verwendet:

- Landesentwicklungsplan (2021)
- Regionalplan, Planungsraum V (2002)
- Landschaftsprogramm SH (1999)
- Landschaftsrahmenplan, Planungsraum V (2002)
- Flächennutzungsplan Stadt Tönning (1979)
- Landschaftsplan Stadt Tönning (2001)
- Umweltportal SH: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/;jsessionid=E59DE191BC7E763767A0272A10B8117A>
- Digitaler Atlas Nord:
<https://danord.gdish.de/viewer/resources/apps/appuebersicht/index.html?lang=de>
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 BGBl. 2024 I Nr. 323



9 Zusammenfassung

Die Stadt Tönning möchte mit der 29. Flächennutzungsplanänderung das bereits bestehende Naturschutzzentrum Katinger Watt in den Flächennutzungsplan aufnehmen und die bauliche Erweiterung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 ermöglichen. Damit soll auch zukünftig der wirtschaftliche Betrieb des für die Region wichtigen Informationszentrums gewährleitet werden.

Durch die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ergeben sich letztendlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter.